

Bitte dieses und folgende Blätter ausdrucken, unterschreiben und uns zurück schicken.

(nachfolgend „Empfänger“ genannt)

Zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsverbindungen ist es notwendig, dass die Rupf Industries Gruppe kommerzielle und/oder technische Kenntnisse, Software, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Gegenstände (nachfolgend „Informationen“ genannt) übermittelt. Damit ein Missbrauch der erlangten Informationen weitestgehend ausgeschlossen ist, verpflichtet sich hiermit der Empfänger unwiderruflich gegenüber der Rupf Industries Gruppe wie folgt:

### I. Geheimhaltungsverpflichtung

Die von der Rupf Industries Gruppe erlangten Informationen werden vom Empfänger streng vertraulich behandelt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Rupf Industries Gruppe weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber benutzt. Die Informationen werden vom Empfänger nur zu dem von der Rupf Industries Gruppe bestimmten oder gestatteten Zweck verwendet.

### II. Nichtbestehen der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Ziffer I. besteht nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Rupf Industries Gruppe bereits offenkundig, d.h. ohne Verschulden des Empfängers offenkundig werden oder nah ihrer Übermittlung an den Empfänger von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

### III. Weitergabe von Informationen an Mitarbeiter/Beauftragte

Der Empfänger wird Informationen nur denjenigen Mitarbeitern/Beauftragten zugänglich machen, die sie notwendigerweise kennen müssen. Der Empfänger wird den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen und entsprechend verpflichten.

### IV. Eigentum an Informationen, Vervielfältigungen

1. Sämtliche Informationen bleiben Eigentum von der Rupf Industries Gruppe. Der Empfänger ist verpflichtet, übermittelte Software, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Gegenstände jederzeit nach entsprechender Aufforderung unverzüglich an die Rupf Industries Gruppe herauszugeben.

2. Übermittelte Software, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Werkzeuge dürfen nicht reproduziert werden. Nur in Ausnahmefällen wird die Rupf Industries Gruppe prüfen, ob eine vorherige, ausdrückliche, schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung zur Reproduktion gegeben werden kann. Der Empfänger ist verpflichtet, auf Verlangen von der Rupf Industries Gruppe die Vervielfältigungen unverzüglich kostenfrei und endgültig an die Rupf Industries Gruppe herauszugeben.

3. Der Empfänger ist verpflichtet, übermittelte Software, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Gegenstände sowie deren Reproduktionen spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung an die Rupf Industries Gruppe heraus zu geben.

## V. Laufzeit

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet jeweils 5 Jahre nach Übermittlung der vertraulich zu behandelnden Information, frühestens jedoch 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

## VI. Vertragsstrafe

1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der gemäß dieser Geheimhaltungsverpflichtung übernommenen Verpflichtung zahlt der Empfänger an das entsprechende Gruppenmitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 €. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, sowie von Unterlassungsansprüchen behält sich das Gruppenmitglied vor.

2. Der Empfänger ist damit einverstanden, dass alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsverpflichtung oder über ihre Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der jeweilige Standort des zuständigen Gerichtes des Gruppenmitgliedes. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch.

3. Der Empfänger ist mit der Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommen der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf, einverstanden.

## VII. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall kann die unwirksame Bestimmung von der Rupf Industries Gruppe durch eine wirksame ersetzt werden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der angestrebten Regelung so nahe wie möglich kommt.

..... (Ort), ..... (Datum)

.....  
Name/Funktion in Druckschrift

.....  
Unterschrift

Firmenstempel